



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 2. und 3. Februar 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 2. und 3. Februar 2019 unter Telefon 08324/95050. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 2. Februar 2019: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 3. Februar 2019: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 1/2, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:

am 2. Februar 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 3. Februar 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 2. Februar 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 3. Februar 2019: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 2. Februar 2019: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 3. Februar 2019: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 2. Februar 2019: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 3. Februar 2019: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststr. 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

BImSchG;

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf Erweiterung des Steinbruchs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1019 (Tfl.), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Verlängerung der Betriebsgenehmigung und Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1019 (Tfl.), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein. Der Antrag umfasst die Verlängerung des Steinbruchbetriebs bis zum 31.12.2034, die Erweiterung der Abbaufäche im Nordwesten des Steinbruchs um ca. 3.600 m² sowie die Teilverfüllung des Geländes mit Lagerstättenanteilen, unbelastetem Bodenaushub, Gesteinsmaterial und Baggergut. Das geplante Abbauvolumen beläuft sich auf ca. 140.000 m³, die beantragte Verfüllmenge beträgt ca. 40.000 m³. Zur Verarbeitung des Gesteinsmaterials soll wie bisher eine Gesteinsbrechanlage sowie eine Siebanlage eingesetzt werden. Das Landratsamt Oberallgäu führt für das Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die beantragte Erweiterung des seit vielen Jahren bestehenden Steinbruchs hat nur geringe Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der nur wenig exponierten Lage des Steinbruchs nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Verbote des Artenschutzes werden mit dem Vorhaben nicht ausgelöst. Die Eingriffe in Fläche und Boden sind in dem bereits

vorbelasteten Gebiet vergleichsweise gering. Bei dem zur Verfüllung vorgesehenen unbelasteten Gesteins- und Bodenmaterial sind Gewässerbeeinträchtigungen nicht zu besorgen. Auch Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch anlagenbezogenen Lärm sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Stefan Bechter, Az SG 22-171/4-066-4 Bt 22-21

Einladung

zur 24. öffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 05.02.2019 um 14.00 Uhr
bis vorauss. 17.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu
in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Kreishaushalt 2019; Fortsetzung der Haushaltsberatungen mit Beschlüssen zu den freiwilligen Gastschulbeiträgen M 5/6 und KIPS/Generalsanierung Bauteil B Berufsschule Immenstadt
3. Behandlung von Anträgen
4. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-23

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ofterschwang (siehe Lagerplan) im Bereich „Bettenried“.

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang am 26.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bettenried“ mit Bescheid vom 18.12.2018, AZ. SG 21 – Am/FPlan., auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 24.09.2018 maßgebend. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bettenried“ eingestellt und einsehbar.

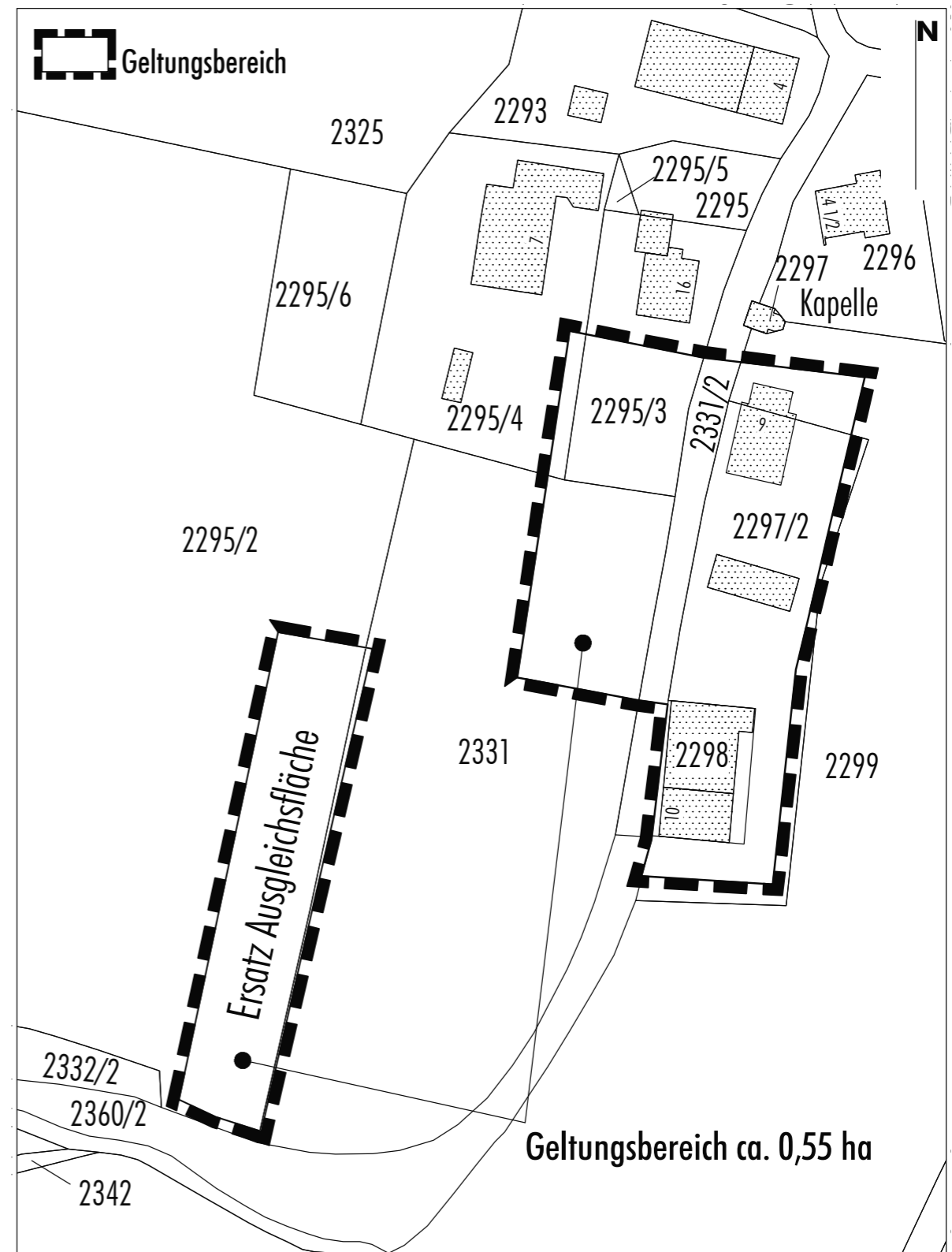
II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 24. Januar 2019

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, 1. Bürgermeister 11-22



Gemeinde Ofterschwang 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bettenried"

Lageplan mit Geltungsbereich
M 1:1.000
24.09.2018

Sonthofen, den 29. Januar 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat